



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 13/2020	Rhede, 30.04.2020
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nicht öffentlich zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
28.04.2020	Information des Geologischen Dienstes NRW über Kartierungsarbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme im Zeitraum April bis Dezember 2020	3
28.04.2020	Information des Geologischen Dienstes NRW über Kartierungsarbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme im Zeitraum April bis Dezember 2020	5
29.04.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 11 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	6

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2020
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde	Rhede

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2020
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde	Rhede

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 11 über den
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

Allgemeinverfügung

Anordnungen:

1. Zunächst bis einschließlich 31.05.2020 gilt für sämtliche Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen.

Das Betretungsverbot betrifft folgende Unterkünfte:

Bahnhofstraße 32,
Bahnhofstraße 52,
Bahnhofstraße 56,
Burloer Straße 12-14,
Büssingstraße 13 a,
Büssingstraße 13 b,
Butenpaß 8,
Deichstraße 2-4,
Flurstraße 49,
Gudulastraße 18,
Im Ortbruch 1,
Krechtinger Straße 32,
Neustraße 6,
Neustraße 19,
Neustraße 35,
Südstraße 24,
Weserstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12,
Büngerer Weg 2 a-f,
Büngerer Weg 2 g-h,
St. Johannis-Weg 1,

Tünter Heide 24.

2. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Ziffer 1 sind
 - a) Bedienstete der Stadt Rhede, anderer Behörden sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - b) medizinisches Personal, das zwingend notwendige Untersuchungen oder Behandlungen durchführt,
 - c) Postzustelldienste und
 - d) Personen, denen im Einzelfall durch die Stadt Rhede eine Ausnahme vom Betretungsverbot erteilt wird.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. An diesem Tag tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Hinweise:

- Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 Absatz 8 und 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und damit eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer dieser vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt.

Begründung zu den Anordnungen nach Ziffern 1-2:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu

verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert-Koch-Institut erfasst für die Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein.

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitswesens verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Anstrengungen sollten durch gesamtgesellschaftliche Maßnahmen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung von Medikamenten und Impfstoffen zu ermöglichen.

Eine dynamische Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) hat sich in den letzten Wochen insbesondere in Nordrhein-Westfalen

gezeigt. Auch Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rhede sind von der Infektion – in Einzelfällen mit Todesfolge – betroffen.

Aktuell ist die Anzahl der Neuinfektionen zwar rückläufig, dennoch können derzeit die Folgen der seitens des Landes NRW angeordneten Lockerungen des öffentlichen Lebens noch nicht verlässlich ermittelt werden.

Durch die Allgemeinverfügung Nr. 9 vom 09.04.2020 wurde ein Betretungsverbot für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte bis zum 30.04.2020 ausgesprochen.

Die Verlängerung des Betretungsverbotes für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte dient nach wie vor der Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2). Hierzu ist es weiterhin erforderlich, Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Wissenschaftler und Gesundheitsbehörden gehen davon aus, dass COVID-19-Viren (Coronavirus SARS-CoV-2) vor allem über eine Tröpfchen- und Kontaktinfektion weitergegeben werden – also durch direktes Anhusten oder Körperkontakt mit einer kranken Person.

Im Gegensatz zur bekannten SARS-Infektion zeichnet sich das Virus SARS-CoV-2 zu Beginn der Infektion durch eine starke, aktive Vermehrung im Rachenbereich aus. Eine Ansteckung läuft dadurch wesentlich schneller ab, als bei anderen Viruserkrankungen.

Insofern erhöhen sich das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) bei sozialen Kontakten und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften herrscht eine hohe Belegungsdichte. Oftmals teilen sich mehrere Bewohner Wohnraum, Küche und sanitäre Anlagen – zum Teil auf sehr engem Raum. Das führt zu einem erhöhten Risiko der Infektionsausbreitung, welches durch den Besuch von Personen, die nicht in der jeweiligen Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft untergebracht sind, weiter deutlich zunimmt.

Um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und somit die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, ist es erforderlich, die nicht zwingend notwendigen sozialen Kontakte in den Obdachlosen- und

Flüchtlingsunterkünften zu reduzieren. Diesem Ziel dient das Betretungsverbot. Besucher in den Unterkünften erhöhen das Risiko einer Ansteckung und damit der Infektionsverbreitung.

Auch wenn mit dem Betretungsverbot eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der dort untergebrachten Personen sowie deren Besucher verbunden ist, ist diese zeitlich begrenzte Einschränkung vor dem Hintergrund der Gefahren durch COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und des Rechts der Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz – insbesondere der vulnerablen (besonders anfälligen) Personengruppen – verhältnismäßig.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass das Ziel einer Eindämmung von COVID-19 nur erreicht werden kann, wenn das Betretungsverbot für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum verlängert wird. Auch unter Berücksichtigung, dass derzeit für die Bevölkerung keine effektive Schutzausrüstung (insbesondere medizinische FFP2 oder FFP3 Gesichtsmasken) zur Verfügung steht, können gerade bei sozialen Kontakten in Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften keine adäquaten Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, jedoch weniger eingriffsintensiv sind. Insofern reduziert sich mein Auswahlermessen dahingehend, dass nur eine Verlängerung des Betretungsverbots, zunächst befristet bis zum 31.05.2020, in Betracht kommt.

Von dem Betretungsverbot ausgenommen sind Personen, die entsprechend Ziffer 2 der oben genannten Anordnung mit der Wahrnehmung von zwingend erforderlichen Aufgaben betraut sind.

Meine Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) entgegenzuwirken.

Das Feststellen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen meine Anordnungen und die darauf mögliche Festsetzung einer Geldbuße ist grundsätzlich im Infektionsschutzgesetz geregelt. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Rhede, den 29.04.2020

Stadt Rhede

Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*